

Ganz im Zeichen seines programmatischen Titels hat der Gesetzgeber durch das am 15.1.2026 in Kraft getretene „Gesetz zur effektiveren Ahndung und Bekämpfung von Straftaten im Zusammenhang mit explosionsgefährlichen Stoffen“ (BGBl. 2026 I Nr. 3) neben verschiedenen weiteren Änderungen auch entschlossen Hand an das Strafgesetzbuch gelegt und § 308 StGB (Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion) in Absatz 3 um einen neuen Qualifikationstatbestand ergänzt. Anlass zu dieser Ergänzung bot ausweislich der Gesetzesmaterialien die Einschätzung, dass die bisherige Gesetzesfassung das spezifische Unrecht der – leitbildhaft vor Augen stehenden – Sprengung von Geldautomaten nicht angemessen zu erfassen vermochte. Der vorliegende Beitrag nimmt die neue Fassung des § 308 Abs. 3 StGB näher in den Blick und geht dabei neben der Deutung seiner tatbestandlichen Merkmale auch der Frage nach, ob das gesetzgeberische Vorgehen möglicherweise über das verfolgte Ziel hinausgreift.

I. Einleitung

„Geldautomatensprengungen [...] bewegen sich [...] sogar nah am versuchten Mord.“¹ Diese Stellungnahme des Bundesrates mag in ihrer Zuspitzung zwar etwas forciert anmuten, verweist jedoch zugleich auf eine greifbare Wirklichkeit, die sich in den vergangenen Jahren immer wieder in eindringlichen Bildern gesprengter Geldautomaten und aufgerissener Bankfilialen in der medialen Öffentlichkeit niedergeschlagen hat² – Bilder, angesichts derer es kaum überrascht, dass der Gesetzgeber sich veranlasst sah, auch auf legislativer Ebene nachzusteuern. Ob sich ein solches gesetzgeberisches Nachsteuern, das sich in einer „immer höhere[n] Schlagzahl strafgesetzerischer Aktivitäten“³ niederschlägt, kriminalpolitisch nun tatsächlich als das probate Mittel erweist, darf frei-

lich bezweifelt werden⁴ – zumal das dem Gesetzgeber als Leitbild vor Augen stehende Phänomen der Geldautomatensprengungen bereits vor Inkrafttreten der neuerlichen Gesetzesänderung Anzeichen rückläufiger Entwicklung erkennen ließ.⁵ Umso mehr besteht Anlass, die Neuregelung des § 308 Abs. 3 StGB einer näheren, auch kritisch prüfenden Betrachtung zu unterziehen.

II. Ein orientierender Überblick über das Deliktsgefüge des § 308 StGB

Um den neu eingefügten Absatz 3 in seiner dogmatischen Eigenart angemessen zu erfassen, empfiehlt sich zunächst ein behutsamer Blick auf die durchaus vielschichtige Normstruktur des § 308 StGB, die sich – obschon die Vorschrift dem 28. Abschnitt des Strafgesetzbuches angehört, der die gemeingefährlichen Straftaten umfasst – nicht in die Struktur eines abstrakten Gefährdungsdelikts fügt.⁶ Vielmehr bildet Absatz 1 als zentraler Grundtatbestand ein *konkretes* Gefährdungsdelikt,⁷ wohingegen die auf ihn aufbauenden Absätze 2 und 4 als Erfolgsqualifikationen ausgestaltete Verletzungsdelikte darstellen.⁸ Absatz 5 regelt einen minder schweren Fall und die Absätze 6 und 7 stellen bestimmte Formen der fahrlässigen Begehung unter Strafe.

Da sämtliche Qualifikationen des § 308 StGB konstruktiv auf dem Grundtatbestand des Absatzes 1 aufbauen, lassen sich zwei Voraussetzungen als maßgeblich hervorheben: Zum einen muss der Täter in zurechenbarer Weise – und anders als durch das (von § 307 StGB erfasste) Freisetzen von Kernenergie – eine Explosion herbeigeführt haben; der eingeschobene Passus „namentlich durch Sprengstoff“ verdeutlicht dabei, dass es sich bei diesem Tatmittel lediglich um ein besonders häufig vorkommendes Beispiel handelt und auch andere Mittel zur Herbeiführung einer Explosion denkbar sind.⁹ Zum anderen muss durch die herbeigeführte Explosion eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben eines anderen Menschen oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert entstanden sein,¹⁰ wobei die maßgebliche Wertgrenze nach

* Der Verf. ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und internationales Strafrecht von Prof. Dr. Gereon Wolters an der Ruhr-Universität Bochum. Er dankt Herrn Jan Schlüter herzlich für die tatkräftige Unterstützung bei der Erstellung des Manuskripts.

¹ BT-Drs. 21/1933, S. 26; hier etwas verkürzt.

² Weiterführende statistische Angaben zu Fallzahlen, Tatverdächtigen, Schäden und regionaler Verteilung finden sich im BKA-Bundeslagebild 2024 „Angriffe auf Geldautomaten“, abrufbar unter <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/AngriffeGeldautomaten/angriffeGeldautomatenBundeslagebild2024.html> (17.9.2026).

³ So pointiert Wolters, in: Stein/Greco/Jäger/Wolter (Hrsg.), Systematik in Strafrechtswissenschaft und Gesetzgebung, Festschrift für Klaus Rogall zum 70. Geburtstag am 10.8.2018, 2018, S. 417 (419). Vgl. zur in den letzten Jahren deutlich hervortretenden Verdichtung gesetzgeberischer Änderungen im materiellen Strafrecht nur die Neuregelungen beziehungsweise Änderungen in §§ 89a, 89c, 299a, 299b, 177, 114, 261, 238, 126a und 127 StGB.

⁴ Dazu und mit zahlreichen Nachw. Wolters (Fn. 3), S. 417.

⁵ Dies erkennt auch die Bundesregierung nicht. Siehe dazu BT-Drs. 21/1933, S. 1.

⁶ Eindringlich kritisch gegenüber dem Begriff des abstrakten Gefährdungsdeliktes Wolters, in: Wolter/Hoyer (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 6, 10. Aufl. 2023, Vor §§ 306 ff. Rn. 16.

⁷ Statt vieler Bosch, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 308 Rn. 1.

⁸ Vgl. Bange, in: v. Heintschel-Heinegg/Kudlich (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, Strafgesetzbuch, Stand: 1.2.2026, § 308 Rn. 2; Kargl, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 308 Rn. 2.

⁹ Wolters (Fn. 6), § 308 Rn. 5.

¹⁰ Zum Begriff der konkreten Gefahr siehe eingehend Wolters (Fn. 6), Vor §§ 306 ff. Rn. 6 ff.

der höchstrichterlichen Rechtsprechung bei 1500 Euro anzusetzen ist.¹¹

Dieses Erfordernis beansprucht auch für den neu eingefügten Absatz 3 uneingeschränkte Geltung und gewinnt gerade im Hinblick auf die hier besonders interessierenden Geldautomatensprengungen besondere Kontur: Der tatbestandlich vorausgesetzte Gefährerfolg lässt sich regelmäßig nämlich bereits aus dem betroffenen Geldautomaten selbst ableiten,¹² der nicht nur in Gefahr gerät, sondern infolge der Explosion tatsächlich beeinträchtigt wird. Normstrukturell betrachtet geht es mithin *nicht* darum – so denkbar und intuitiv nicht fernliegend eine solche Konzeption auch erscheinen mag –, dass gerade durch die Sprengung des Geldautomaten eine *darüber hinausgehende* konkrete Gefahr für die tatbestandlich genannten Rechtsgüter festgestellt werden müsste. Vielmehr erschöpft sich der tatbestandliche Gefährerfolg bereits nach der herkömmlichen Anwendung der Vorschrift in der explosionsbedingten Beeinträchtigung des Automaten selbst; weitergehende konkrete Gefährdungen mögen hinzutreten, sind tatbestandlich jedoch nicht vorausgesetzt.

III. Ein näherer Blick auf den neuen Absatz 3

1. Grundstruktur und gesetzgeberische Motive

In dieses bereits konturierte Normgefüge tritt der neu eingefügte Absatz 3 als weitere, nun näher zu bestimmende Ausformung hinzu. So baut Absatz 3 erkennbar nicht nur auf dem Grundtatbestand des Absatzes 1, sondern auch auf Absatz 2 auf („in den Fällen des Absatzes 1 [...], in den Fällen des Absatzes 2 [...]“), sodass er bei Lichte besehen nicht einen, sondern gleich zwei Qualifikationstatbestände enthält.¹³ Die damit einhergehende, im Vergleich zu Absatz 1 verdoppelte und gegenüber Absatz 2 beinahe verdreifachte Mindeststrafandrohung – mithin eine empfindliche Strafschärfung – kommt zum Zuge, wenn der Täter „die Sprengstoffexplosion *zur Begehung* eines Diebstahls (§ 242), eines Bandendiebstahls (§ 244 Absatz 1 Nummer 2) oder eines schweren Bandendiebstahls (§ 244a) herbeiführt“. Da der Qualifikationstatbestand auf der äußeren Tatseite damit kein gegenüber den Absätzen 1 und 2 zusätzliches objektiv-tatbestandliches Unrechtselement erkennen lässt und die Strafschärfung vielmehr allein an die deliktische Zweckrichtung der Explosion anknüpft, wie sie in der Formulierung „zur Begehung [...] herbeiführt“ zum Ausdruck kommt, gründet der gesteigerte Unrechtsgehalt der Qualifikation nach der gesetzgeberischen Konzeption ausschließlich in einem subjektiven Moment. In

dieser Anlage erweist sich der Tatbestand als ein solcher mit überschießender Innentendenz.

Diese Ausgestaltung erschließt sich in ihrem kriminalpolitischen Hintergrund erst im Lichte der Erwägungen, die den Gesetzgeber zur Einführung des neuen Absatzes 3 bewogen haben; in der Gesetzesbegründung der Bundesregierung treten sie deutlich hervor.¹⁴ Danach habe sich die Zahl der Fälle, in denen explosionsgefährliche Stoffe durch das Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion missbräuchlich verwendet werden, innerhalb eines Jahrzehnts mehr als verdoppelt. Auch wenn infolge verschiedener Sicherungsmaßnahmen im Jahr 2023 ein leichter Rückgang der Fallzahlen beobachtet worden sei, bewege sich vor allem die Zahl der Geldautomatensprengungen weiterhin auf einem hohen Niveau. Diese Taten seien zudem regelmäßig mit erheblichen Gefahren für Unbeteiligte und Einsatzkräfte verbunden und verursachten zugleich beträchtliche wirtschaftliche Schäden. Vor diesem Hintergrund gelangt die Bundesregierung zu der Einschätzung, dass die bisherige Ausgestaltung des § 308 StGB das spezifische Unrecht der Sprengung von Geldautomaten zur Begehung von Diebstahlstaten nicht hinreichend abbilde.¹⁵

Ausgehend von diesen kriminalpolitischen Erwägungen richtet sich der Blick nun auf die tatbestandlichen Merkmale des neu eingefügten Absatzes 3. Denn die gesetzgeberische Diagnose eines gesteigerten Gefährdungspotenzials vermag zwar den Anlass der Neuregelung zu erhellen, lässt jedoch offen, in welcher Weise sich dieses Anliegen im tatbestandlichen Zuschnitt der Norm niederschlägt.

2. Der Passus „Wer die Sprengstoffexplosion“ und die Einordnung von Gasgemischen

Schon ein erster näherer Blick auf die gesetzestechnische Ausgestaltung des Absatzes 3 mag dabei zunächst durchaus Verwunderung hervorrufen. So legt bereits der Eingangspassus „Wer die Sprengstoffexplosion“ – nicht etwa „Wer die Explosion“ oder „Wer die Tat“¹⁶ – unter besonderer Betonung seines Wortlauts die Annahme nahe, der Gesetzgeber knüpfe die Verwirklichung der neuen Qualifikation spezifisch an das Herbeiführen einer Explosion *durch Sprengstoff*.¹⁷ Dies erscheint bei näherem Hinsehen nicht ganz stimmig, baut Absatz 3 doch – wie gezeigt – auf dem Grundtatbestand des Absatzes 1 auf, der für seine Verwirklichung bereits das Herbeiführen einer Explosion *unabhängig von der Art und Weise* genügen lässt und den Einsatz von Sprengstoff lediglich beispielhaft hervorhebt. Der neu eingefügte Absatz 3

¹¹ BGH NJW 2017, 743. Damit liegt die für § 308 StGB maßgebliche Wertgrenze um das Doppelte über derjenigen der Straßenverkehrsdelikte der §§ 315b, 315c StGB.

¹² Siehe dazu auch Wolters, in: Satzger/Schluckebier/Werner (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 7. Aufl. 2026, § 308 Rn. 12a. Dies entsprach vor Einführung des Absatzes 3 der in der Rechtsprechung als selbstverständlich vorausgesetzten Handhabung. Instrukтив dazu BGH BeckRS 2024, 21763. Auch die gegenständliche Umgebung des Geldautomaten wird in aller Regel betroffen sein.

¹³ Ebenso Wolters (Fn. 12), § 308 Rn. 12a.

¹⁴ Siehe dazu und zum folgenden Text BT-Drs. 21/1933, S. 1.

¹⁵ Vgl. BT-Drs. 21/1933, S. 14, 21.

¹⁶ Gerade eine solche Formulierung hätte sich angeboten, da sie eine begriffliche Harmonie mit dem gesetzestechnischen Aufbau der übrigen Qualifikationen des § 308 StGB hergestellt hätte – dort ist durchgehend von der „Tat“ die Rede.

¹⁷ Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil die Gesetzgebungsmaterialien vornehmlich feste Explosivstoffe in den Blick nehmen (vgl. insbesondere BT-Drs. 21/1933, S. 12), deren Einordnung als „Sprengstoff“ unproblematisch ist, und so den Eindruck nahelegen, die Explosionswirkung müsse notwendig von solchen Stoffen ausgehen.

würde bei dieser wortlautnahen Lesart zwar an den Grundtatbestand des Absatzes 1 anknüpfen, setzte diese Bezugnahme jedoch nicht bruchlos fort, sondern verbande sie mit einer Beschränkung auf das Herbeiführen einer Explosion *durch Sprengstoff*. Zwar mag man dieser betont wortlautorientierten Interpretation unter systematischen Gesichtspunkten und unter Hervorhebung der amtlichen Überschrift („Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion“) entgegenhalten, dass der Gesetzgeber mit dem Passus „Wer die Sprengstoffexplosion“ eine *umfassende normative Deutung* verbunden habe und dergestalt das gesamte Delikt erfassen wollte; gleichwohl erschiene der Einwand aus dem nicht zu vernachlässigenden Wortlaut, der bekanntlich die äußeren Grenzen der Auslegung markiert, damit keineswegs als vollständig entkräftet. Und ebenso bliebe erklärungsbedürftig, weshalb der Gesetzgeber im Rahmen der sonstigen Qualifikationen des § 308 StGB durchgehend und einheitlich den Begriff der „Tat“ als rechtstechnischen Anknüpfungspunkt verwendet, hiervon jedoch ausgerechnet im neu eingefügten Absatz 3 abweicht.

Gerade im Zusammenhang mit den vom Gesetzgeber leibhaftig vor Augen gestellten Geldautomatensprengungen gewinnt diese Unstimmigkeit zusätzlich an Kontur und vermag zumindest potenziell gewisse Spannungsmomente hervorzurufen. Denn auch wenn solche Automaten in jüngerer Zeit zunehmend mit festen Explosivstoffen gesprengt werden,¹⁸ erfolgte ihre Zerstörung in der Vergangenheit nicht selten – und erfolgt teilweise bis heute – durch zur Explosion gebrachte *Gasgemische*.¹⁹ Ob derartige Gasgemische jedoch ohne Weiteres als „Sprengstoff“ im Sinne des § 308 StGB zu qualifizieren sind,²⁰ erscheint nun keineswegs selbstverständlich – nicht zuletzt auch in semantischer Hinsicht.²¹ Ein Blick in die gängige Kommentarliteratur lässt vielmehr bisweilen eine gewisse – und womöglich wohlherwogene – Vagheit erkennen und legt nahe, dass manche Autoren zur Explosion gebrachte Gasgemische gewissermaßen neben den Begriff des Sprengstoffes stellen, ohne sich zu einer ausdrücklichen begrifflichen Zuordnung zu verhalten.²² Ein solches Offen-

lassen erschien bisher durchaus nachvollziehbar, da § 308 StGB in seiner bisherigen Fassung eine solche Klärung nicht erforderte und es für die Verwirklichung des Grundtatbestandes ohne Bedeutung blieb, auf welche Weise die Explosion herbeigeführt wurde. Gerade im Lichte der zuvor skizzierten, streng am Wortlaut orientierten Lesart gewinnt diese bislang folgenlose definitorische Unschärfe nun jedoch an Gewicht: Deutete man den Qualifikationstatbestand des Absatzes 3 dahin, dass er spezifisch an den Einsatz von „Sprengstoff“ anknüpft, verlöre die exakte Einordnung solcher Gasgemische ihren bislang eher randständigen Charakter und rückte damit unmittelbar in den Bereich tatbestandlicher Relevanz auf.

Dass sich die hieraus erwachsenden Unsicherheiten gleichwohl zumindest für die Praxis in überschaubaren Grenzen halten dürften, ist einer neueren Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2015 zu verdanken.²³ Nachdem sich nicht nur die Kommentarliteratur, sondern auch die höchstrichterliche Rechtsprechung über Jahrzehnte hinweg auffallend zurückhaltend dazu geäußert hatte,²⁴ was unter „Sprengstoff“ im Sinne des Strafgesetzbuches zu verstehen ist und ob auch entzündete Gasgemische darunterfallen können, hat der Bundesgerichtshof in jener Entscheidung erstmals ausdrücklich Stellung bezogen und in methodisch überzeugender Weise begründet, dass auch solche Gasgemische Sprengstoffe im Sinne des Strafgesetzbuches sind. Sprengstoffe sind danach alle Stoffe, die bei Entzündung eine plötzliche und gewaltsame Ausdehnung von Gasen oder Dämpfen hervorrufen und dadurch geeignet sind, eine Zerstörung zu bewirken – ohne dass es auf ihren Aggregatzustand oder die Art der Zündung ankäme.²⁵ Damit dürfte jedenfalls für die Praxis hinreichende Klarheit darüber bestehen, dass auch durch zur Explosion gebrachte Gasgemische bewirkte Geldautomatensprengungen den Tatbestand des § 308 Abs. 3 StGB erfüllen, sodass sich die bei wortlautstrenger Betrachtung nahegelegte Verengung bei näherem Hinsehen als kaum einleuchtende, für die Anwendung jedoch weitgehend folgenlose Engführung erweist.²⁶

¹⁸ Vgl. BT-Drs. 21/1933, S. 12; BKA (Fn. 2), S. 5.

¹⁹ Vgl. dazu BKA (Fn. 2), S. 5.

²⁰ Es dürfte fernliegen anzunehmen, der Gesetzgeber habe gasbasierte Sprengungen bewusst vom Tatbestand ausnehmen wollen. Die Materialien enthalten keinen Anhaltspunkt für einen entsprechenden negativen Regelungswillen; sie lassen vielmehr erkennen, dass die Neuregelung phänomenbezogen auf die Bekämpfung von Geldautomatensprengungen zugeschnitten ist. Soweit die Begründung dabei vornehmlich feste Explosivstoffe vor Augen hat, dürfte sich darin weniger ein Wille zur Aussonderung gasförmig herbeigeführter Explosionen als vielmehr das kriminalpolitisch leitende Erscheinungsbild niederschlagen.

²¹ Ein weiterer Grund für diese Unklarheiten dürfte im Nebeneinander von Strafgesetzbuch und Sprengstoffgesetz liegen, wobei Letzteres eigene Begrifflichkeiten ausgebildet hat, die bisweilen – nicht immer trennscharf – in das Strafgesetzbuch hinein übertragen werden.

²² Vgl. etwa *Bange* (Fn. 8), § 308 Rn. 7; *Börner*, in: *Leipold/Tsambikakis/Zöller* (Hrsg.), *AnwaltKommentar StGB*, 3. Aufl.

2020, § 308 Rn. 4; *Bosch* (Fn. 7), § 308 Rn. 5 f.; *Lutz*, in: *Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar*, 73. Aufl. 2026, § 308 Rn. 3.

²³ BGHSt 61, 84 = NJW 2016, 1030 = NStZ 2017, 37.

²⁴ Vgl. etwa BGHSt 20, 230 = NJW 1965, 1923; BGHSt 28, 196 = NJW 1979, 663; BGH NStZ 2003, 253; BGHSt 48, 147 = NJW 2003, 1058 = NStZ 2003, 308; BGH NJW 2003, 3142 = NStZ 2003, 671 = StV 2003, 540; BGH NStZ 2004, 614; BGH NStZ 2010, 503.

²⁵ Dazu eingehend BGHSt 61, 84 = NJW 2016, 1030 = NStZ 2017, 37.

²⁶ Eine mögliche Regelungslücke deutet sich indes dort an, wo Gase nicht selbst reaktiv zur Explosion gebracht werden, sondern durch sie lediglich ein pneumatischer Überdruck erzeugt wird, der seinerseits die Explosion eines Geldautomaten herbeiführt. In solchen Konstellationen wird man das Gas – mangels eigener Reaktivität – kaum als Sprengstoff i.S.d. § 308 StGB erfassen können.

3. Die besondere Innentendenz

Sind damit die im Hinblick auf das Merkmal „Wer die Sprengstoffexplosion“ bestehenden begrifflichen Spannungen weitgehend aufgelöst, so rückt nunmehr die subjektive Seite der Vorschrift in den Blick. Als ihr zentrales Merkmal erweist sich dabei die *besondere finale Verknüpfung* zwischen der Sprengstoffexplosion und der Diebstahlstat, die in der gesetzlichen Formulierung ihren Ausdruck findet, wonach der Täter die Sprengstoffexplosion „zur Begehung eines Diebstahls (§ 242), eines Bandendiebstahls (§ 244 Absatz 1 Nummer 2) oder eines schweren Bandendiebstahls (§ 244a) herbeiführt“.²⁷ Darin spiegelt sich zugleich die gesetzgeberische Einschätzung wider, dass gerade solche zur Ermöglichung von Diebstahlstaten eingesetzten Sprengstoffexplosionen durch eine besonders hohe kriminelle Energie gekennzeichnet seien, weil in der Art ihrer Begehung unkontrollierbare Risiken bewusst in Kauf genommen würden, um sich fremde bewegliche Sachen rechtswidrig zuzueignen.²⁸

a) Die Hervorhebung der verschiedenen Diebstahlstaten

In diesem Zusammenhang fällt zunächst auf, dass der Gesetzgeber sich offenbar veranlasst sah, neben dem (einfachen) Diebstahl auch den Bandendiebstahl sowie den schweren Bandendiebstahl ausdrücklich in den Tatbestand aufzunehmen, ohne dass sich dieser Differenzierung eine eigenständige tatbestandliche Funktion beimessen ließe. Die Bezugnahme auf den Bandendiebstahl geht insbesondere nicht mit einer weiteren Erhöhung des Strafraums einher – eine solche wäre freilich ohne Weiteres denkbar –, sodass sich ihr keine zusätzliche Qualifikationsstufe innerhalb des Absatzes 3 entnehmen lässt. Für die Verwirklichung der Vorschrift genügt es vielmehr, dass die Sprengstoffexplosion zur Begehung eines Diebstahls im Sinne der §§ 242 ff. StGB herbeigeführt wird, ohne dass es darauf ankäme, welche Qualifikationsstufe dieser im Einzelnen erreicht. Die Hervorhebung einzelner Erscheinungsformen des Diebstahls vermag daher keinen zusätzlichen normativen Gehalt zu entfalten, sondern spiegelt – nicht ohne eine gewisse Unschärfe – lediglich das kriminalpolitische Leitbild organisierter Sprengstoffkriminalität wider, das dem Gesetzgeber ersichtlich vor Augen stand.²⁹

In der Sache erschöpft sich die Aufnahme des Bandendiebstahls und des schweren Bandendiebstahls in einer bloßen, letztlich redundanten Akzentuierung, die sich – in trefender Wendung – als „symbolische Hervorhebung ohne jede

praktische Relevanz“³⁰ beschreiben lässt. Zugleich mag ein leiser Eindruck der Ernüchterung zurückbleiben, wonach eine konsequentere Anknüpfung an bandenmäßige Begehungsformen nähergelegen hätte, um eben jene strukturellen Erscheinungsformen organisierter Kriminalität präziser zu erfassen, die dem Gesetzgeber nach den Gesetzgebungsmaterialien vornehmlich als kriminalpolitischer Referenzfall vor Augen standen.

b) Ausleuchtung des subjektiven Zusammenhangs

Für die praktische Rechtsanwendung von ungleich größerem Interesse als diese bloße symbolische Akzentuierung ist gewiss die Frage, wie der subjektive Zusammenhang zwischen der Sprengstoffexplosion und der Diebstahlstat im Einzelnen beschaffen sein muss. So erweist sich der neue Absatz 3 des § 308 StGB – wie bereits gezeigt – als ein Delikt mit überschießender Innentendenz und ist damit seiner Struktur nach der sachlich nicht fernliegenden besonders schweren Brandstiftung nach § 306b Abs. 2 Nr. 2 StGB vergleichbar.³¹ Vor diesem Hintergrund erscheint es folgerichtig, die hierzu entwickelten Grundsätze jedenfalls in ihren Grundlinien heranzuziehen. Entscheidend ist danach nicht, ob der Täter den Diebstahl bereits versucht oder gar vollendet hat, sondern von welcher Vorstellung er im Zeitpunkt des Setzens der für die Herbeiführung der Explosion ursächlichen Bedingung geleitet wurde. Durch das final-verknüpfende Merkmal „zur Begehung“ bringt der Tatbestand dabei zum Ausdruck, dass es dem Täter gerade darauf angekommen sein muss, die intendierte Diebstahlstat zu verwirklichen, sodass Absicht im technischen Sinne (*dolus directus* ersten Grades) zu fordern ist.³²

Damit ist freilich zunächst nur das abstrakte Gefüge der subjektiven Verknüpfung erfasst; wie sich der geforderte Zusammenhang im Einzelnen *inhaltlich* ausformt, bleibt damit noch offen. Insoweit lässt der Wortlaut der Vorschrift zunächst einen gewissen Deutungsspielraum erkennen. So erfasst er ohne Weiteres – anders als es das Leitbild der Geldautomatensprengungen eigentlich nahelegt – auch solche Fallgestaltungen, in denen die Sprengstoffexplosion und die intendierte Diebstahlstat *nicht* in einem unmittelbaren zeitlichen oder situativen Zusammenhang stehen: Es ließe sich etwa daran denken, dass der Täter durch die Herbeiführung einer Explosion den Gewahrsamsinhaber zum Verlassen des Ortes veranlasst, um erst zu einem späteren Zeitpunkt – etwa am folgenden Tag – von der so geschaffenen Zugriffsmöglichkeit Gebrauch zu machen.³³

Angesichts der gewichtigen Strafandrohung – und nicht zuletzt mit Blick auf das gesetzgeberische Leitbild der Geldautomatensprengung – wird man indes einen schutzzweckbezogen verengten räumlich-zeitlichen Zusammenhang zwischen der Sprengstoffexplosion und der avisierten Diebstahl-

²⁷ Der Begriff der Finalität begegnet gemeinhin im Kontext des Raubes und bezeichnet dort den subjektiven Zusammenhang zwischen dem Einsatz der qualifizierten Nötigungsmittel und der Wegnahme. Dass dieser Begriff auch im vorliegenden Zusammenhang Verwendung findet, erscheint folgerichtig, knüpft doch der zugrunde liegende Gedanke in struktureller Hinsicht an ein durchaus vergleichbares Beziehungsgefüge an. Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass auch die Gesetzgebungsmaterialien eine Parallele zum Raub ziehen. Siehe dazu BT-Drs. 21/1933, S. 26.

²⁸ BT-Drs. 21/1933, S. 21.

²⁹ Siehe vor allem BT-Drs. 21/1933, S. 12.

³⁰ Wolters (Fn. 12), § 308 Rn. 12b.

³¹ Allgemein zur überschießenden Innentendenz *Roxin/Greco*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 10 Rn. 84.

³² Wolters (Fn. 12), § 308 Rn. 12b. Siehe zur Absicht im technischen Sinne ausführlich *Schuster*, in: Tübinger Kommentar (Fn. 7), § 15 Rn. 66 ff.

³³ Wolters (Fn. 12), § 308 Rn. 12b.

tat verlangen müssen. Abstrahiert man von diesem gesetzgeberischen Leitbild, so zeichnet sich ein hinreichend klares Strukturmuster ab: Erfasst sind danach in erster Linie diejenigen Konstellationen, in denen die Sprengstoffexplosion nach der Tätervorstellung dazu dient, den Schutzbereich des Gewahrsams aufzuheben oder zumindest zu lockern, um hierdurch den unmittelbaren Zugriff auf die fremde Sache zu ermöglichen – etwa neben den leitbildhaften Geldautomatensprengungen auch die Sprengung anderer Automaten, das Aufsprengen von Sicherheitstüren oder das explosionsbedingte Öffnen fest verbauter Safes.³⁴ Bei näherem Hinsehen erweist sich die herbeigeführte Explosion in diesen Fällen bereits als Beginn der Wegnahmehandlung. In der Zusammenschau dieser Konstellationen zeigt sich, dass es im Kern um die besonders gefahrenträchtige, explosionsbedingte Überwindung einer physisch vermittelten Gewahrsamssicherung geht.

Da der Wortlaut der Vorschrift indes weiter gespannt ist, wird man kaum umhinkommen, auch darüber hinausgehende Fallgestaltungen als erfasst anzusehen. Für deren Einordnung bietet sich eine (erneute) Orientierung an § 306b Abs. 2 Nr. 2 StGB an – freilich nicht in der Lesart der herrschenden Auffassung, sondern im Anschluss an das von einer beachtenswerten Minderheitsansicht³⁵ entwickelte Verständnis, das die spezifische, *situationsbedingte* Gemeingefährlichkeit der Brandstiftungstat in den Mittelpunkt stellt und danach fragt, ob diese in den Dienst deliktischer Vorhaben gestellt wird. Diese Überlegungen dürften sich auch für die Auslegung des § 308 Abs. 3 StGB fruchtbar machen lassen. Auch hier geht es im Kern nämlich darum, die *spezifische* – konkret: aus der Sprengstoffexplosion herrührende – *Gefährlichkeit* in ihrer *funktionalen Beziehung* zu einem weiteren Delikt zu erfassen.

Entscheidend ist demnach nicht ein lediglich lose gearteter Zusammenhang zwischen Explosion und Diebstahlstat, sondern vielmehr, ob und in welcher Weise die durch die Explosion ausgelösten Gefahrenlagen in den Dienst der intendierten Diebstahlstat gestellt werden. Insoweit kann es etwa genügen, dass die durch die Explosion hervorgerufenen typischen Störungszustände, etwa Panik, Desorientierung oder eine faktische Schwächung der Gewahrsamslage, vom Täter gezielt genutzt werden, um den Zugriff auf die fremde Sache zu erleichtern; dabei bleibt vorausgesetzt, dass auch in diesen Konstellationen der tatbestandliche Gefährerfolg des Absatzes 1 verwirklicht ist. Hier geht es also im Ergebnis weniger um die Beseitigung eines physischen Zugriffshindernisses als vielmehr um die explosionsbedingte Schaffung einer aufgewählten Situation, die den Zugriff auf die fremde Sache erleichtert. Auch in solchen Fällen setzt sich die durch die Explosion begründete Gefährdungslage in der Diebstahlstat fort und lässt dergestalt die erforderliche innere Verknüpfung

der beiden Delikte hervortreten, welche der Gesetzgeber als unrechtstragend zugrunde legt.

4. Zur Reichweite des § 308 Abs. 3 StGB und seiner teleologischen Einhegung

Nun erschöpft sich der vom Wortlaut des Absatzes 3 vorgezeichnete Anwendungsbereich keineswegs in den Geldautomatensprengungen, die dem Gesetzgeber als Leitbild vor Augen standen. Auch die Sprengung anderer Automaten – etwa von Park-, Fahrkarten- oder Zigarettenautomaten³⁶ – zu Diebstahlszwecken wird vom Wortlaut der Vorschrift zweifellos getragen. Dies gewinnt umso mehr an Gewicht, als derartige Fallgestaltungen keineswegs eine Randerscheinung darstellen, sondern eine mit den Geldautomatensprengungen vergleichbare Konjunktur aufweisen – was in besonderem Maße für Sprengungen von Zigarettenautomaten gilt, die in jüngerer Zeit in bemerkenswerter Häufung auftreten.³⁷

Dass der Tatbestand in dieser Weise über den gesetzgeberisch vor Augen stehenden Leitfall hinausgreift, erklärt sich nicht allein aus der Weite seines Wortlauts, sondern bereits aus seiner normstrukturellen Anlage. Denn der neu eingefügte Absatz 3 baut – wie bereits dargelegt – auf dem Grundtatbestand des Absatzes 1 auf, für dessen Verwirklichung nach herkömmlichem Verständnis regelmäßig bereits die explosionsbedingte Beeinträchtigung des betroffenen Automaten selbst den tatbestandlich vorausgesetzten Gefährerfolg zu tragen vermag. Wo daher ein Automat von bedeutendem Wert – woran es regelmäßig nicht fehlen wird – zur Begehung einer Diebstahlstat gesprengt wird, ist der Eintritt in den Qualifikationstatbestand des Absatzes 3 strukturell in weitem Umfang bereits vorgezeichnet.

Eben diese Weite des Tatbestandes gerät jedoch in ein gewisses Spannungsverhältnis zu den kriminalpolitischen Leitvorstellungen, von denen die Neuregelung getragen ist. Denn ausweislich der Gesetzesmaterialien zielte sie darauf ab, gerade dem Umstand zu begegnen, dass die bisherige Ausgestaltung des § 308 StGB das „mit der Sprengung von Geldautomaten spezifische Unrecht zur Begehung von Diebstahlstaten mittels Sprengstoffexplosionen“³⁸ nicht hinreichend abbilde. Nicht nur diese bemerkenswert apodiktisch gefasste Wendung lässt deutlich erkennen, wie eng der gesetzgeberische Problemaufriss auf einen bestimmten, besonders gravierenden Erscheinungstypus zugeschnitten war. Auch die bezeichnende Stellungnahme des Bundesrates, der gar eine „generelle Anhebung der Mindestfreiheitsstrafe auf fünf Jahre“ befürwortete, da die Vorschrift andernfalls eine „ernsthafte Bekämpfung des Deliktsphänomens der Geldautomatensprengungen nicht befördern“ würde,³⁹ fügt sich nahtlos in ein Gesamtbild ein, das durch eine kaum zu übersehende Kon-

³⁴ Handelt es sich hingegen um einen transportablen Safe, den der Täter an sich bringt und sodann explosionsbedingt öffnet, so liegt der Tatbestand des § 308 Abs. 3 StGB jedenfalls deshalb nicht vor, weil die Diebstahlstat zu diesem Zeitpunkt bereits vollendet ist und es mithin am Merkmal „zur Begehung“ fehlt.

³⁵ Siehe zu dieser vorzugswürdigen Begrifflichkeit *Horn*, Jura 1984, 499 (500 f.).

³⁶ Vor diesem Hintergrund verwundert es kaum, dass auch sie in jüngerer Zeit wiederholt Gegenstand höchstrichterlicher Rechtsprechung gewesen sind. Siehe etwa BGH NJW 2017, 743; BGH NStZ-RR 2024, 202; BGH NStZ 2024, 172; BGH BeckRS 2024, 21763.

³⁷ Vgl. insoweit auch BT-Drs. 21/4163, S. 1.

³⁸ BT-Drs. 21/1933, S. 12.

³⁹ BT-Drs. 21/1933, S. 26 f.

zentration auf eben dieses Kriminalitätsphänomen geprägt ist. Angesichts dessen drängt sich die Annahme auf, dass der Gesetzgeber Konstellationen jenseits der Geldautomatensprengung kaum ernsthaft in den Blick genommen hat, zumal die Gesetzesmaterialien durchweg in nachgerade monothematischer Weise auf die Sprengung von Geldautomaten Bezug nehmen und andere Erscheinungsformen gänzlich ausblenden.

Gerade diese allzu einseitige Fokussierung lässt vermuten, dass der gesetzgeberische Problemhorizont vom spezifischen Leitbild der Geldautomatensprengung beherrscht war, während abweichende Fallgestaltungen allenfalls im Schattenschwur dieser Regelungsabsicht mitgeführt wurden. So mag dem Wortlaut nach zwar naheliegen, dass auch die Sprengung sonstiger Automaten zur Begehung von Diebstahlstaten von dem neu gefassten Tatbestand erfasst ist; in den Materialien selbst findet diese weiterreichende Erstreckung jedoch keine eigene gedankliche Würdigung. Darin spiegelt sich eine gewisse Diskrepanz zwischen dem eng konturierten Anlass der Neuregelung und ihrer erheblich darüber hinausgehenden tatbestandlichen Reichweite.

In dieser Diskrepanz dürfte nun ein nicht unbeträchtliches Spannungsmoment zu erblicken sein. Denn die mit Geldautomatensprengungen typischerweise verbundenen, geradezu beispiellosen Schadensausmaße – häufig werden Beträge im sechsstelligen Bereich erlangt,⁴⁰ hinzu treten verheerende Sachschäden, die den Wert der Beute noch übersteigen,⁴¹ und nicht selten gehen mit den Taten potenziell erhebliche Gefahren für Leib und Leben Unbeteiligter einher⁴² – unterscheiden sich in ihrem Unrechtsgehalt sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht deutlich von jenen Fällen, in denen etwa Zigarettenautomaten betroffen sind. Dort erschöpft sich das Unrecht regelmäßig in vergleichsweise geringfügigen Sachschäden, einem deutlich reduzierten Gefährdungspotenzial und Bargeldbeträgen, die nicht selten kaum über wenige Hundert Euro hinausgehen.⁴³

Im Lichte dieser Diskrepanz drängt sich die Frage auf, ob die einheitliche strafscharfende Erfassung derart *heterogener* Fallgruppen noch dem Anspruch an ein tat- und schuldangemessenes Strafmaß gerecht wird. So wird etwa die nächtliche Sprengung eines Zigarettenautomaten mittels eines sogenannten „Tschechenböllers“⁴⁴ in einem abgelegenen Industriegebiet – bei aller Strafwürdigkeit – die Unrechtsdimension der vom Gesetzgeber fest ins Auge gefassten Geldautomatensprengungen regelmäßig bei Weitem nicht erreichen – und gleichwohl werden beide Konstellationen nach dem gesetzlichen Zuschnitt des § 308 Abs. 3 StGB erfasst und unterliegen derselben erheblichen Mindeststrafandrohung von zwei Jahren Freiheitsstrafe.⁴⁵ Dass in Fällen der erstgenannten Art

sicherlich ein Rückgriff auf die Strafmilderungsmöglichkeit des Absatzes 5 naheliegen mag, bleibt unbestritten, vermag jedoch keine vollständig zufriedenstellende Lösung darzustellen, zumal auch der dadurch eröffnete Strafrahmen noch eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr vorsieht.

Diese überschießende Reichweite beschränkt sich freilich nicht einmal auf die Sprengung anderer Automaten, obschon gerade die Sprengung von Zigarettenautomaten den praktisch besonders naheliegenden Erscheinungsfall bilden dürfte. Sie tritt auch dort deutlich hervor, wo die Explosion lediglich eine sonstige physisch vermittelte Gewahrsamssicherung beseitigt – etwa wenn ein technisch versierter Täter mit fein dosierter Sprengwirkung das Schloss einer Tür öffnet, um sich Zugang zu einem Raum und den dort befindlichen Sachen zu verschaffen. Ist die Tür selbst als fremde Sache von bedeutendem Wert anzusehen, muss sich der tatbestandliche Gefahrerfolg nicht erst aus einer weitergreifenden Gefährdung von Personen, Gebäudeteilen oder sonstigen Gegenständen ergeben; er kann vielmehr bereits in der explosionsbedingten Beschädigung eben dieser Zugangssperre liegen. Gerade darin tritt die eigentümliche Weite des Tatbestandes besonders deutlich hervor: § 308 Abs. 3 StGB reicht seinem Wortlaut nach bis in Konstellationen hinein, in denen die Explosion ihrem äußeren Gepräge nach nicht mehr als Ausdruck einer in die Breite wirkenden gemeingefährlichen Dynamik erscheint, sondern nahezu nur noch als punktuelles Mittel zur Überwindung einer Umschließung. Damit rücken Fälle in den Anwendungsbereich der Qualifikation ein, deren Unrechtsgepräge mit gemeingefährlich geprägter Sprengstoffkriminalität nur noch wenig gemein hat und deutlich näher beim Diebstahl in einem besonders schweren Fall liegt.

Begnügt man sich nicht damit, die aufgezeigten Wertungsbrüche lediglich über die Strafmilderungsmöglichkeit des § 308 Abs. 5 StGB aufzufangen, und hält man sich zugleich vor Augen, dass der Gesetzgeber bei der Schaffung der Qualifikation ersichtlich vom Leitbild besonders gravierender Geldautomatensprengungen ausgegangen ist, so wird man kaum umhinkommen, die Möglichkeit einer teleologischen Reduktion des Tatbestandes in den Blick zu nehmen.⁴⁶ Diese soll im Folgenden freilich nur in ihren Grundzügen skizziert werden: Berücksichtigt man die Gesetzgebungsmaterialien, so tritt deutlich hervor, dass der Gesetzgeber mit dem Phänomen der Geldautomatensprengung vor allem solche Fälle vor Augen hatte, in denen eine gravierende, mit Gemeingefahr verbundene Sprengstoffexplosion zur Begehung einer Diebstahlstat eingesetzt wird. Vor diesem Hintergrund liegt es nicht fern, solche Konstellationen aus dem Anwendungsbereich des § 308 Abs. 3 StGB auszunehmen, in denen zwar ein Automat oder eine sonstige Gewahrsamssicherung explosionsbedingt geöffnet oder beeinträchtigt wird, eine über die Beschädigung des gesprengten Gegenstands hinausreichende

⁴⁰ Vgl. BKA (Fn. 2), S. 8.

⁴¹ Vgl. BKA (Fn. 2), S. 8.

⁴² Vgl. BKA (Fn. 2), S. 9.

⁴³ Vgl. dazu insbesondere BGH NStZ-RR 2024, 202.

⁴⁴ Diese Begrifflichkeit findet sich auch in höchstrichterlichen Entscheidungen. Vgl. etwa BGH NStZ-RR 2024, 202.

⁴⁵ Vor diesem Hintergrund dürfte es kaum zu bedauern sein, dass die vom Bundesrat geforderte „generelle Anhebung der

Mindestfreiheitsstrafe auf fünf Jahre“ (BT-Drs. 21/1933, S. 27) keinen Eingang in das Gesetz gefunden hat.

⁴⁶ Zur teleologischen Reduktion aus methodischer Perspektive siehe Möllers, Juristische Methodenlehre, 6. Aufl. 2025, § 6 Rn. 123 ff.

Gefährdung von Personen oder Sachen aber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht zu befürchten ist.⁴⁷

Der Grund für eine solche Begrenzung liegt nicht bereits darin, dass solche Taten lediglich als weniger gewichtig erscheinen, sondern gründet tiefer in einer Verschiebung ihres eigentümlichen Unrechtscharakters. Auch in diesen Fällen mag der Grundtatbestand des § 308 Abs. 1 StGB erfüllt sein und so das Tatumrecht angemessen erfassen⁴⁸ – das Gepräge der Tat verschiebt sich insgesamt jedoch merklich: Nicht mehr die von der Explosion ausgehende, typischerweise in die Breite wirkende Gefährlichkeit bestimmt das Gepräge der Tat; vielmehr tritt die gemeingefahrtypische Dimension ihres Unrechts zurück, und die Explosion erscheint nur noch als bloßes Mittel zur Überwindung einer Umschließung. Der Unrechtscharakter solcher Taten gewinnt damit eine deutlich andere Kontur und rückt seinem Schwerpunkt nach in die Nähe des Diebstahls in einem besonders schweren Fall, so dass sich zumindest die Frage aufdrängt, ob der Anwendungsbereich des neugeschaffenen § 308 Abs. 3 StGB hier noch sachgerecht eröffnet ist. Bedenkt man schließlich, wie nachgerade verengt der gesetzgeberische Blick auf das Phänomen der Geldautomatensprengung und die mit ihr einhergehende besondere Unrechtsdimension bei der Schaffung des § 308 Abs. 3 war, so mag man durchaus geneigt sein, diese Frage zu verneinen.

IV. Fazit

So hinterlässt § 308 Abs. 3 StGB bei näherer Betrachtung insgesamt ein eher ernüchterndes Bild. Die Vorschrift steht erkennbar im Zeichen eines ernsthaften kriminalpolitischen Anliegens; ihr tatbestandlicher Zuschnitt fügt sich jedoch nicht in jeder Hinsicht harmonisch in den eigentümlichen Charakter des § 308 StGB ein. Am Ende bleibt der nicht ungetrübte Eindruck, dass der gesetzgeberische Zugriff zwar von einem nachvollziehbaren Regelungsimpuls getragen war, in seiner weiteren Ausformung jedoch nicht mit jenem Maß an Präzision und Umsicht vorgenommen worden ist, das gerade eine solche Vorschrift nahegelegt hätte.

⁴⁷ Hier liegt eine Nähe zur teleologischen Reduktion vor, die im Rahmen des § 306a Abs. 1 StGB verbreiteten Zuspruch genießt. Dazu etwa *Wolters* (Fn. 6), § 306a Rn. 21.

⁴⁸ So ließe sich unter Anwendung der Strafmilderungsmöglichkeit des Absatzes 5 auch ein auf sechs Monate herabgesetzter Strafraum in Betracht ziehen.